

04.04.90

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes - UmweltHG

Punkt 23 der 611. Sitzung des Bundesrates am 06. April 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 21 Abs. 2

§ 21 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat sieht in dem "Bundestagsvorbehalt für Rechtsverordnungen" (§ 21 Abs. 2) eine Verfahrensregelung, der aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Erwägungen nur in Ausnahmefällen zugestimmt werden kann.

1. Das Grundgesetz sieht vor, daß Rechtsverordnungen - soweit sie der Zustimmung des Bundesrates bedürfen - grundsätzlich in alleinigem Zusammenwirken von Bundesregierung und Bundesrat erlassen werden; dies ist Ausdruck einer eigenständigen Verantwortung der Regierungen in Bund und Ländern für die Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben.

Dem Bundestag ist demgegenüber die Kompetenz zugewiesen, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entweder die

- 2 -

Ausgeliefert am 05. APR. 1990

127/3/90

fragliche Materie selber zu regeln oder aber Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Verordnungsermächtigung hinreichend zu bestimmen. Ein gesetzlich strukturiertes Beteiligungsverfahren des Bundestages, das ihm beim Erlass von Rechtsverordnungen ein Mitgestaltungs- und Vetorecht einräumt, ist im Grundgesetz an sich nicht vorgesehen.

2. Ein Bundestagsvorbehalt bedarf daher in jedem Einzelfall einer besonderen Begründung. Die hohen Anforderungen an eine solche Ausnahme ergeben sich zum einen aus dem Gebot einer klaren Trennung der jeweiligen Verantwortungsbereiche von Legislative und Exekutive. Sie tragen aber auch dazu bei, von Anfang an jeder möglichen Entwicklung vorzubeugen, durch allzu selbstverständlichen Rückgriff auf zusätzliche Verfahrensregelungen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigungsnorm (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG) abzusenken.
3. Dem Ausnahmecharakter eines solchen Bundestagsvorbehalts steht auch nicht der Hinweis entgegen, dieser Vorbehalt sei nur ein generelles "Minus" gegenüber den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundestages, jedwede Rechtsverordnung durch ein Änderungsgesetz nach eigener Vorstellung neu zu gestalten. Eine solche Argumentation verkennt, daß ein entsprechendes Änderungsgesetz nicht allein durch den Bundestag, sondern nur unter erneuter Einschaltung des Bundesrates zustande käme, dieser also ebenfalls bereit sein müßte, die zuvor mit seiner Zustimmung ergangene Rechtsverordnung wieder in Frage zu stellen.